



Schweizerischer Fahrlehrer Verband
Association Suisse des Moniteurs de Conduite
Associazione Svizzera dei Maestri Conducenti

Fahrberater SFV

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Fahrberater SFV“ besteht mit Sitz in 3011 Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Vereinszweck

Art. 2

Ganzheitliche Fahrberatung älterer Autofahrerinnen und Autofahrer. Zusammenschluss von SFV Fahrberater ausgebildet nach Richtlinien des SFV und von Hausärzten.

III. Mittel

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

1. Zusatzausbildung für Fahrlehrer/innen zur Befähigung der Fahrberatung
2. Weiterbildung
3. Schweizerisch einheitliche Durchführung der Fahrberatung
4. Korrekte Kommunikation zwischen Fahrberatern, Autofahrern und Hausärzten.
5. Zusammenarbeit mit Behörden und interessierten Verbänden

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Zinsen aus vorhandenem Kapital
3. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens Behörden und Privaten
4. Vermächnissen und Schenkungen

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung der Mitglieder
- B) Der Vorstand

A) Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder. Ordentlicherweise findet die GV einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die GV kann mit einer fachlichen Weiterbildung verbunden werden.

Art. 7

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder Vizepräsident. Protokollführer und Stimmzähler werden zu Beginn der GV gewählt.

Art.9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung haben die beteiligten Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 10

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichts. Entlastungserklärungen
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Tätigkeitsprogramm
5. Beschlussfassung über Finanzen
6. Mitgliederbeitrag
7. Genehmigung von Reglementen für die Fahrberatung
8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht wurden

B) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, mindestens aus Präsident, Vizepräsident und Aktuar. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf ist für ein ausgeübtes Amt höchstens zwei Mal eine

Wiederwahl möglich. Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls beschliessen. Über Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
2. Er organisiert die Ausbildungslehrgänge zum Fahrberater und die Weiterbildung
3. Er verwaltet das Archiv, Fahrberatungsformulare und Prospekte
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident resp. vom Vorstand ernannte Vorstandmitglieder
5. Einberufung und Organisation der GV
6. Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung von Spezialaufgaben ernennen

V. Mitglieder

Art. 14

Mitglied des Vereins können SFV Fahrberater/Innen werden, die den jährlichen Vereinsbeitrag leisten, Weiterbildung machen und Fahrberatungen sorgfältig, nach dem Sinn der Ausbildung, ausführen. Auch Nicht-Fahrlehrer, Vertreter von Behörden, Institutionen oder Verbände, welche sich um die Fahrberatung verdient machen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 15

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. – 31.12. Die Jahresbeiträge sind spätestens an der GV zu bezahlen.

VII. Haftung

Art. 17

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern inkl. Vorstand ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung

Art. 18

Die GV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung findet durch den Vorstand statt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.

IX. Schlussbestimmung

Art.19

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins „Fahrberater SFV“ am 14.6.07 angenommen worden.

Die Vorstandmitglieder

Präsident:

Vertreter SFV:

Aktuar:

Mägenwil, den 14. Juni 2007